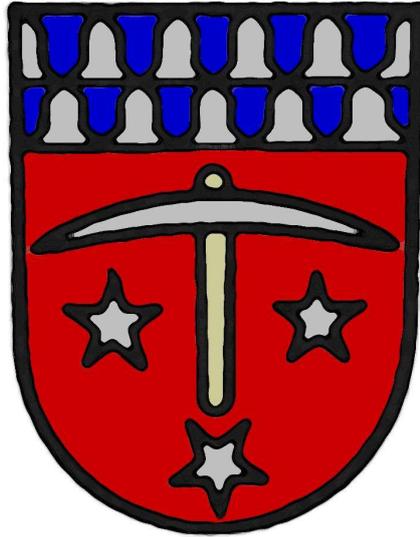


**Gemeinde Langenaltheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**



Vorhabenträger: Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche Freifläche für Photovoltaik
„Steigfeld I und Steigfeld II“
- Zusammenfassende Erklärung -**

Januar 2023

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden weiteren Planungsmöglichkeiten dargestellt und formuliert wurde.

Mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Langenaltheim am 01.07.2021 wurde die Voraussetzung für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen.

Verfahrensablauf

- Änderungsbeschluss: 01.07.2021
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 17.09.2021
- Genehmigung durch das Landratsamt: 15.11.2022

Die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenaltheim zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik „Steigfeld I und Steigfeld II“ durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen wurde durch die Gemeinde Langenaltheim am 17.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2a BauGB wurde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 a BauGB im Umweltbericht dargelegt. Die Ermittlung der notwendigen Ausgleichsflächen sowie die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgten im Zuge des parallel durchgeführten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf die nachfolgenden Schutzgüter geprüft:

Schutzgut Mensch/Immissionen

Das Änderungsgebiet wird als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und unterliegt den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen. Die nächstgelegene Bebauung (südlicher bzw. südöstlicher Ortsrand von Rehlingen) befindet sich in gut 500 m Entfernung, es handelt sich um Siedlungsflächen, landwirtschaftliche Betriebe sowie den Friedhof.

Vom späteren Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage trägt insgesamt zu Produktion regional erzeugten Stroms ohne Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch/Immissionen von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die intensiv genutzte Ackerfläche des Änderungsgebiets weist einen geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Sie grenzt an die östlich verlaufende Schutzzone des Naturparks Altmühltal an. Hier befinden sich biotopkartierte Hutungsflächen mit einer größeren naturräumlichen Vielfalt und höherem ökologischen Wert. Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen nicht vor. In der Erfassung der saP-relevanten Arten wurden keine Reviere von Feldlerchen und anderen bodenbrütenden Vogelarten kartiert. Die Freileitung sowie die kulissenbildenden Gehölzstrukturen führen zu Meidereaktionen bei bodenbrütenden Vogelarten. Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen.

Insgesamt ist durch den künftig geringeren Pestizideinsatz sowie die Umwandlung in extensives Grünland mit Beweidung von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion sowie einer Vernetzungsfunktion für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind als gering einzustufen.

Schutzgut Wasser

Im Änderungsgebiet sind keine temporären oder ständig wasserführenden Gräben oder Fließgewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage werden Einflüsse auf die weiter entfernt liegenden Fließgewässer sowie auf den Bodenwasserhaushalt ausgeschlossen. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Verbesserungen, die Auswirkungen durch die Bodenversiegelung sind als gering zu bezeichnen.

Schutzgut Geologie und Böden, Nutzungen

Dem Änderungsgebiet werden temporär Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die gute Erzeugungsbedingungen aufweisen und den Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen unterliegen.

Die derzeitigen Funktionen des Bodens als Filter und Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch die sehr geringe Versiegelung nicht beeinträchtigt bzw. eher verbessert, da Einträge durch Pestizideinsatz entfallen. Durch die künftige Nutzung als Extensivgrünland kann sich langfristig ein stabiles und humusreiches Bodengefüge entwickeln, das in größerem Maße als die intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Lage ist, Kohlendioxid zu speichern.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bis positiv anzusehen. Negative Einflüsse auf eine spätere Nachnutzung sind nicht gegeben.

Schutzgut Luft/Klima

Das Änderungsgebiet sowie das gesamte Umfeld sind großflächig landwirtschaftlich geprägt und weisen ein einheitliches Kleinklima auf.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird durch die Nutzung der Sonnenenergie insgesamt ein positiver Einfluss erreicht. Durch den Betrieb der Anlage werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse nicht verändern, da der Luftabfluss unterhalb der Modulreihen gewährleistet ist.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Das Änderungsgebiet liegt in einem Raum, in dem intensive landwirtschaftliche Nutzungen in die vielfältigen und kleinteiligeren Nutzungen im Bereich der Hutungen, Hecken, Waldränder und Wälder übergehen. Es entsteht in dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Teilbereich der Landschaft eine industriell wirkende Überformung der Landschaft, die das Landschaftsbild in diesem Bereich verändert und sich je nach subjektivem Empfinden negativ auf den Erholungswert der umgebenden Landschaft auswirken kann. Gerade im näheren Umfeld, und damit auch in den struktureicheren Gebieten der Landschaft, ist die Sichtbarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlagen deutlich gegeben. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der weiteren Umgebung mit Geländekuppen, Erhebungen und Waldrändern sowie unterschiedlich ausgeprägten Ortsrandbereichen werden die Freiflächenphotovoltaikanlagen nur teilweise sichtbar sein bzw. sich bei zunehmender Entfernung anderen Elementen des Landschaftsbildes (Straßen, Wege, Masten, Freileitungen etc.) unterordnen. Die geplante Eingrünung der Anlagen reduziert ihre Wahrnehmbarkeit im unmittelbaren Umfeld, dennoch erreicht die Fläche aufgrund ihrer Größe im Nahbereich eine deutliche Sichtbarkeit.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist von einer mäßigen Beeinträchtigung mit deutlichen Auswirkungen auf den Nahbereich auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturlandschaft

Im Änderungsgebiet und seinem weiteren Umfeld sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Auch in der Landschaft sichtbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Insgesamt ist für das Schutzgut daher nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Gesamtbetrachtung der Schutzgüter führt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

- Wertvolle Lebensräume sind nicht unmittelbar von der Planung betroffen, die angrenzenden biotopkartierten Flächen erfahren keine Belastungen.
- Eine Beeinträchtigung streng geschützter Tierarten ist bei Einhaltung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
- Ein Eingriff in Kulturdenkmäler ist nicht zu erwarten.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 24.01. bis 23.02.2022
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 30.05. bis 01.07.2022.

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden fand durch Zurverfügungstellung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 24.01. bis 23.02.2022
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 30.05. bis 01.07.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige umweltrelevante Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Die **Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen des Bund Naturschutz Bayern** lehnt die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle ab, da der Standort nicht mit den Schutzziele des Naturparks Altmühltal vereinbar und die geplante Anlage von Standorten innerhalb der Schutzzone des Naturparks sichtbar sei. Ebenso wird die Ansicht geäußert, dass eine Vorbelastung des Standortes aufgrund der Freileitung in den Hintergrund tritt. Zudem wird angemahnt, die biotopkartierten Flächen in der Nähe des überplanten Gebietes nicht für Lagerzwecke und zum Befahren zu nutzen. Dies ist ausgeschlossen, da sich die angesprochenen Flächen nicht im Eigentum der künftigen Anlagenbetreiber befinden und daher nicht genutzt werden dürfen. Die Gemeinde Langenaltheim hat sich entschieden, die Planung entlang eines vorbelasteten Standorts und außerhalb der Schutzzone des Naturparks dem Kriterienkatalog der Gemeinde entsprechend weiterzuverfolgen.

Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** verweist hinsichtlich der regionalplanerischen Belange auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die keine Einwände vorgebracht hat.

Die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** erhebt keine Einwände und formuliert landschaftspflegerische Hinweise, die vor allem hinsichtlich der Flächeneingrünung mit der

Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die UNB ihrerseits hat eine Stellungnahme formuliert und keine Einwände vorgebracht.

Das **Landratsamt (Technische Wasserwirtschaft)** fordert für den Fall der Aufstellung eines ölbefüllten Trafos den Einbau einer Auffangwanne. Dies ist durch den DIN-gerechten Einbau einer solchen Anlage gewährleistet. Von den weiteren Fachabteilungen wurden keine Einwände vorgebracht. Der Eingriffsausgleich sowie die landschaftliche Einbindung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der UNB bewertet. Es erfolgten keine Einwände.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine umweltrelevanten Einwände oder Bedenken vorgebracht: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach; Stadt Pappenheim; Staatliches Bauamt Ansbach; Wasserwirtschaftsamt Ansbach; n-ergie Netz GmbH; DB AG DB Immobilien; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg; Stadt Treuchtlingen; Deutsche Telekom Nürnberg sowie Naturpark Altmühltal e.V..

Planungsalternativen

Mit den Neuregelungen des EEG 2017 wurde der gesamte Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft; damit ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen prinzipiell gem. EEG förderfähig.

Die Gemeinde Langenaltheim hat als Grundlage für die Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog erstellt, mit dem die Möglichkeiten zur Errichtung solcher Anlagen klar gesteuert werden sollen. Es wurden Obergrenzen für die maximal bebaubare Fläche je Gemarkung festgelegt (Rehlingen: 10 ha). Zudem sollen Anlagen nur durch ortsansässige Vorhabenträger geplant werden, die der Gemeinde, den BürgerInnen bzw. örtlichen Energieversorgern eine Beteiligung anbieten müssen. Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind nach dem Kriterienkatalog jegliche Schutzzonen, wie etwa die Schutzzone des Naturparks Altmühltal und Biotopflächen. Auf eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu achten; daher sollen die Anlagen möglichst mit geringer Einsehbarkeit, 250 m vom nächsten Wohngebäude entfernt und entlang von Straßen geplant werden.

Zudem stehen im Gemeindegebiet vorbelastete Flächen wie z.B. entlang von Straßen (Bundesstraße B2) oder entlang von Strom-Freileitungstrassen zur Verfügung.

Für die Gemarkung Rehlingen treffen die Kriterien auf die geplante Änderungsfläche zu: sie liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und grenzt an den Schutzkorridor der 110kV-Freileitung der DB Energie GmbH sowie eine 20kV-Freileitung der n-ergie an. Mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in der Begründung zum Bebauungsplan detailliert untersucht. Vom Ortsrand Rehlingens beträgt die Distanz ca. 500 m, von anderen Ortschaften und Weilern aus ist Planungsfläche nicht oder kaum einsehbar. Auch aus topografischen Gründen und aufgrund der südlich/südöstlich ausgedehnten Waldbereiche ist die Planungsfläche nur teilweise einsehbar und entspricht damit dem Kriterienkatalog der Gemeinde Langenaltheim.

Genehmigung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenaltheim wurde am 15.11.2022 genehmigt und am 17.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.